

Satzung der Tennisgesellschaft Heimfeld e.V.**A. Allgemeine Grundsätze****§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der am 24. Mai 1909 gegründete Verein führt den Namen „Tennisgesellschaft Heimfeld e.V.“ (abgekürzt TGH).
2. Die Farben des Vereins sind blau-weiß.
Das Emblem besteht aus den senkrecht verschlungenen weißen Großbuchstaben „T“ „G“ „H“ auf blauem Grund.
3. Der Sitz des Vereins ist Hamburg-Harburg. Hier ist auch der Gerichtsstand für alle Klagen gegen den Verein.
4. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Hamburg unter der Nummer VR 5432 eingetragen.
5. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Grundsätze des Vereins

1. Der Verein bezweckt, seinen Mitgliedern die Ausübung des Tennis-, Hockey- und Krocketsports und die Teilnahme an sportlichen Veranstaltungen, Wettkämpfen und Turnieren zu ermöglichen, die dafür erforderlich Sportanlagen mit Clubhaus zur Verfügung zu stellen und zu unterhalten und im Rahmen dieses Zwecks sportliche und gesellschaftliche Veranstaltungen durchzuführen.
2. Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie der parteipolitischen Neutralität.
3. Der Verein tritt extremistischen, rassistischen und völkerfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen.
4. Der Verein setzt sich für den Kinder- und Jugendschutz ein und achtet auf die körperliche und seelische Unversehrtheit der anvertrauten Kinder und Jugendlichen.

§ 3 Gemeinnützigkeit, Vereinsämter, Mitarbeiter

1. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
2. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen.
3. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.
Aufwendungen, die für den Verein im Rahmen seiner Zwecksetzung getätigt werden, werden auf Antrag ersetzt, wenn sie prüffähig nachgewiesen werden und einen angemessenen Rahmen nicht überschreiten.
4. Im erforderlichen Umfang kann zur Erfüllung der Vereinsaufgaben bezahltes Personal eingesetzt werden. Die Vergütung darf nicht unverhältnismäßig hoch sein.
5. Bei Bedarf können Mitglieder für Tätigkeiten, die sie in ihrem Vereinsamt auf Vorstandsbeschluss ausüben, im Rahmen des Haushalts durch Zahlung einer Aufwandsentschädigung (Ehrenamtspauschale) entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen entgolten werden.

B. Mitgliedschaft**§ 4 Mitglieder, Jugendabteilung**

1. Der Verein hat
 - a) aktive Mitglieder, die sich sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben,
 - b) jugendliche Mitglieder, die sich sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
 - c) passive Mitglieder, die sich nicht sportlich betätigen, aber den Verein unterstützen.
 - d) Ehrenmitglieder, die auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt werden, weil sie sich in besonderem Maße um den Verein verdient gemacht haben.
 - e) Mitglieder auf Zeit, die sich während eines befristeten Aufenthalts in Hamburg im Verein sportlich betätigen möchten.
2. Für die jugendlichen Mitglieder werden Jugendabteilungen für Tennis und Hockey unter Leitung von Jugendwarten betrieben.

Die jugendlichen Mitglieder werden unterteilt in

- a) Jugendliche im Alter von 13 bis 18 Jahren,
- b) Schüler von 7 bis 12 Jahren und
- c) Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr

Die Jugendlichen und Schüler wählen Jugendvertreter.

3. Der Vorstand kann eine befristete Probemitgliedschaft für Minderjährige zulassen. Ohne Kündigung geht sie automatisch in eine Vollmitgliedschaft über. Die Beiträge ergeben sich aus der Beitragsordnung.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Vereinsmitglied kann jede natürliche Person werden, die die Grundsätze dieser Satzung anerkennt. Juristische Personen können passive Mitglieder sein.
2. Die Mitgliedschaft im Verein ist mittels Antragsformular beim Vorstand zu beantragen. Dem Bewerber sind mit dem Antrag die Beitragsordnung und eine vorbereitete Abbuchungsermächtigung zuzuleiten. Statt einer Übersendung der Satzung kann der Bewerber auf die Veröffentlichung der ausdrucksfähigen Satzung auf der Homepage des Vereins hingewiesen werden.
Mit der Einreichung des Antrags erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung als rechtsverbindlich an. Hierauf ist der Bewerber im Antragsformular, das eine Erklärung zur Datenverarbeitung enthält, hinzuweisen. Mit dem Antrag ist die unterschriebene Abbuchungsermächtigung einzureichen.
3. Eine Mitgliedschaft Minderjähriger bedarf der Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters.
4. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand abschließend.
5. Im Falle der Ablehnung des Mitgliedsantrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, gegenüber dem Antragsteller etwaige Ablehnungsgründe bekannt zu geben. Die Ablehnung ist unanfechtbar.
6. Für Mitglieder auf Zeit gilt ein vereinfachtes Aufnahmeverfahren. Die Höhe der Beiträge ergibt sich aus der Beitragsordnung. Aufnahmegebühren, Umlagen und Arbeitspflichten entfallen. Der Mitgliedsbeitrag kann nicht zurückgefordert werden, auch wenn die Angebote des Vereins nicht genutzt werden können.
Im Übrigen gilt diese Satzung auch für Mitglieder auf Zeit.
7. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht.

§ 6 Rechte der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, Tennis, Hockey und Krocket auf den vom Verein vorzuhaltenden Sportanlagen zu spielen, im Rahmen ihrer sportlichen Leistungsfähigkeit an Turnieren teilzunehmen und die Clubgastronomie zu nutzen sowie an den angebotenen Veranstaltungen teilzunehmen.
2. In den Mitgliederversammlungen haben volljährige Mitglieder und Ehrenmitglieder das aktive und passive Wahlrecht und das Recht, Anträge zu stellen.
Alle Mitglieder können im Rahmen der Satzung Vorschläge unterbreiten und Wortbeiträge liefern.
3. Mitglieder auf Zeit und auf Probe können an den Mitgliederversammlungen mit Rederecht, aber ohne Antrags- und Stimmrecht teilnehmen.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu unterstützen, die Satzung und Vereinsregeln einzuhalten, Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen und die Mitgliedergemeinschaft zu fördern.
2. Die Vereinsanlagen sind pfleglich zu behandeln. Dies gilt auch für die sportliche Nutzung der Anlagen anderer Vereine.
3. Die Mitglieder unterrichten den Vorstand unverzüglich über Änderungen der persönlichen Verhältnisse, die Auswirkungen auf die Vereinsbeiträge haben und Anschriftenänderungen.
Bei Änderung der Bankkonten, von denen die Beiträge abgebucht werden, ist dem Vorstand eine neue Einzugsermächtigung zu übersenden.
4. Die Mitglieder – mit Ausnahme der Ehrenmitglieder - sind verpflichtet, die ordnungsgemäß beschlossenen Vereinsbeiträge (Aufnahmegebühren, laufende Beiträge, Spartenbeiträge und Umlagen) fristgemäß zu entrichten und die festgesetzten Arbeitseinsätze, bzw. Stundenabgeltungen zu leisten.
5. Bei Verstößen gegen diese Satzung und die darin aufgeführten Pflichten ist der Vorstand berechtigt, das Mitglied nach vorheriger vergeblicher Abmahnung zeitweise von der Benutzung der Vereinsanlagen und dem Turnierbetrieb auszuschließen. Die Beitragspflicht wird hierdurch nicht berührt.
6. Entstehen dem Verein oder anderen Mitgliedern Nachteile oder Schäden, weil ein Mitglied seine Pflichten nicht erfüllt, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

§ 8 Mitgliederbeiträge

1. Für die Erfüllung der Zwecksetzung des Vereins ist der Verein darauf angewiesen, Vereinsbeiträge zu erheben.
Vereinsbeiträge sind
 - a) die Aufnahmegebühr,
 - b) die laufenden Mitgliedsbeiträge (Jahresbeiträge, Zeitbeiträge),
 - c) Spartenbeiträge in der Hockeyabteilung,
 - d) Umlagen
 - e) Arbeitseinsätze, bzw. Stundenabgeltungen für nicht geleistete Arbeitseinsätze
2. Eine Beitragsordnung und Art und Höhe der Vereinsbeiträge sowie die Einzelheiten zur Fälligkeit der Beitragserhebung werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen.
3. Die Aufnahmegebühr wird mit Zugang der Aufnahmeerklärung fällig. Eine Rückforderung der Aufnahmegebühr ist nach Aufnahme in den Verein ausgeschlossen.
4. Der Beitragseinzug erfolgt grundsätzlich im Lastschriftverfahren. Für andere Zahlungsarten wird ein Kostenbeitrag erhoben, dessen Höhe vom Vorstand festgesetzt und in der Beitragsordnung geregelt wird.
5. Zur Deckung außerordentlicher Ausgaben kann der Verein durch Beschluss der Mitgliederversammlung Umlagen erheben. Die Umlage darf in jedem Geschäftsjahr die Hälfte der jeweiligen laufenden Mitgliedsbeiträge nicht überschreiten.
6. Der Verein erhebt für die Clubzeitschrift einen Kostenbeitrag, der vom Vorstand festgesetzt wird.
7. Werden Minderjährige Mitglieder volljährig, zahlen sie ab dem 01.01. des folgenden Jahres den Beitrag für Erwachsene.
- 8.. Auf begründeten Antrag kann der Vorstand in Einzelfällen die Zahlungspflichten herabsetzen, aussetzen oder Zahlungsfristen einräumen. Der Vorstand kann im Rahmen von Aktionen zur Mitgliederwerbung vergünstigte Beitragskonditionen festsetzen.
9. Mitglieder, die die Vereinsbeiträge ganz oder teilweise nicht rechtzeitig entrichten, werden gemahnt. Die Kosten der Mahnung und pauschalierte Bearbeitungskosten gehen zu Lasten des säumigen Mitglieds. Zusätzlich sind die gesetzlichen Zinsen zu entrichten.
Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung kann der Vorstand die Nutzung der Vereinsanlagen bis zur vollständigen Begleichung der Rückstände untersagen. Das säumige Mitglied ist in den Mahnungen auf diese drohenden Maßnahmen hinzuweisen.

§ 9 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein erlischt durch
 - a) Austritt des Mitgliedes aus dem Verein durch ordentliche oder außerordentliche Kündigung,
 - b) einvernehmliche Aufhebung der Mitgliedschaft,
 - c) Ausschluss des Mitglieds aus dem Verein,
 - d) Auflösung des Vereins und
 - e) Tod des Mitgliedes.
2. Der Austritt aus dem Verein ist nur bis zum 30. September eines jeden Jahres (mit einer Frist von 3 Monaten) zum Ende des Jahres durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand möglich. Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Kalenderjahres.
3. Werden Umlagen beschlossen, die $\frac{1}{4}$ der laufenden Mitgliedsbeiträge übersteigen, können die betroffenen Mitglieder durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand innerhalb von 4 Wochen nach der Beschlussfassung außerordentlich zum Ende des laufenden Geschäftsjahres kündigen. Es ist dann für das laufende Geschäftsjahr nur der bisherige Beitrag und keine Umlage zu zahlen.
4. Bei einvernehmlicher Aufhebung wird der Beendigungszeitpunkt der Mitgliedschaft schriftlich festgelegt.
5. Die Mitgliedschaft und Beitragspflicht endet mit Ablauf des Tages, an dem ein Auflösungsbeschluss wirksam wird. Vereinsbeiträge, die für die Zeit nach diesem Zeitpunkt geleistet wurden, sind zurück zu zahlen.

§ 10 Ausschluss aus dem Verein

1. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschließungsgründe sind insbesondere
 - a) grobe Verstöße gegen die Satzung, die Interessen des Vereins oder gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane,
 - b) absichtliche Beschädigung und Zerstörung von Vereinsanlagen
 - c) die unberechtigte Nutzung der Vereinsanlagen,
 - d) strafbare Handlungen gegenüber Organen oder Mitgliedern des Vereins,
 - e) ein den Verein in seinem Ansehen schwer schädigendes Verhalten,
 - f) Verstöße gegen den Kinder- und Jugendschutz,
 - g) extremistische oder rassistische Verhaltensweisen,

- h) fällige Außenstände gegenüber dem Verein in Höhe von mindestens zwei Jahresbeiträgen oder die nachhaltige oder wiederholte Verweigerung der Zahlung des Vereinsbeitrages.
2. Hat das Mitglied nicht absichtlich gehandelt oder bei geringfügigen Verstößen ist ein Ausschluss nur zulässig, wenn zuvor eine vergebliche Abmahnung erteilt wurde. Die Abmahnung muss das Fehlverhalten im Einzelnen darstellen, den Hinweis enthalten, dass dieses Verhalten im Verein nicht geduldet werden kann, und verdeutlichen, dass bei erneutem Fehlverhalten ein Vereinsausschluss erfolgt.
 3. Über den Ausschluss eines Vereinsmitgliedes entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung ist dem betroffenen Mitglied ausreichend Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
 4. Die Ausschlussentscheidung hat sofortige Wirkung. Die Betragspflicht besteht bis zum Jahresende.

C. Vereinsorgane

§ 11 Vereinsorgane, Vereinsämter, Anfechtung von Beschlüssen

1. Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung und
 - b) der Vorstand.
2. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können zur Unterstützung des Vorstandes und zur Erfüllung bestimmter Aufgaben ein Beirat oder Ausschüsse eingesetzt werden. Die Besetzung dieser Gremien erfolgt durch den Vorstand.
3. Abwesende können nur dann in ein Vereinsamt gewählt werden, wenn sie sich zuvor schriftlich erklärt haben, die Wahl anzunehmen
4. Beschlüsse von Organen des Vereins können nur binnen Monatsfrist seit Kenntnisnahme oder Veröffentlichung des Beschlusses auf der Homepage des Vereins angegriffen werden.

§ 12 Mitgliederversammlung, Leitung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Zu den Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder des Vereins einzuladen. .
2. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden geleitet, sofern nicht Angelegenheiten behandelt werden, die ihn oder nahe Angehörige persönlich oder wirtschaftlich betreffen. Der 1. Vorsitzende kann einem anderen Vorstands- oder Vereinsmitglied die Versammlungsleitung übertragen.
3. Die Mitgliederversammlung ist durch einen Antrag zur Geschäftsordnung jederzeit berechtigt, einen Versammlungsleiter aus ihrer Mitte zu wählen.
4. Der Versammlungsleiter übt das Hausrecht aus.

§ 13 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung, Eilmaßnahmen

1. Die Mitgliederversammlung ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig. Sie stellt die Richtlinien für das Vereinsleben auf. Fragen von grundsätzlicher Bedeutung und erheblicher finanzieller Auswirkung sind der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen.
2. Stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
3. Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich insbesondere für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:
 - a) die Entlastung des Vorstandes für das vergangene Geschäftsjahr,
 - b) die Genehmigung des Haushaltsplanes für das laufende Geschäftsjahr
 - c) die Wahl und Abberufung der Mitglieder des geschäftsführenden und des erweiterten Vorstandes,
 - d) die Wahl und Abberufung der Rechnungsprüfer,
 - e) die Ernennung der Ehrenmitglieder,
 - f) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge einschließlich der Aufnahmegebühr, Umlagen und Arbeitseinsätze,
 - g) die Aufstellung einer Beitragsordnung und allgemeiner Regelungen über das Verhalten der Mitglieder im Verein,
 - h) die Entscheidung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder,
 - i) die Entscheidung über den Ausschluss von Teilnehmern aus der Mitgliederversammlung,
 - j) den Erlass von Geschäftsordnungsbestimmungen für die Mitgliederversammlung.,
 - k) die Änderung der Satzung,
 - l) die Auflösung des Vereins.

4. Von der Mitgliederversammlung werden außerdem die vom Vorstand vorgenommenen vorläufigen Ernennungen des erweiterten Vorstands, wie Platzobmann, Sportwarte für die Tennis-, Hockey- und Krocketabteilung und Jugendwarte für die Tennis- und Hockeyabteilung, und der Beisitzer bestätigt.
5. Bei Gefahr im Verzug oder zur Abwendung schwerer Nachteile für den Verein kann der Vorstand auch in Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen, vorläufige Maßnahmen treffen. Auf der nächsten Mitgliederversammlung ist die Genehmigung für diese Maßnahmen einzuholen. Die Maßnahme darf nur mit Zustimmung der Mitgliederversammlung aufrechterhalten werden.

§ 14 Ordentliche Mitgliederversammlung, Ladung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im ersten Drittel eines jeden Jahres statt.
2. Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss mindestens 2 Wochen vor dem Beginn der Versammlung schriftlich mit Angabe der Tagesordnung erfolgen. Eine ordnungsgemäße Ladung kann an die dem Vorstand mitgeteilte Emailadresse gesandt werden. Ist keine Emailadresse bekannt oder kann die Email nicht zugestellt werden, muss die Ladung per Post erfolgen. Auf das Datum der Mitgliederversammlung ist rechtzeitig auf der Homepage des Vereins hinzuweisen.
3. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Die Mitgliederversammlung kann die Teilnahme von Personen, die keine Vereinsmitglieder sind, zulassen.

§ 15 Durchführung der Mitgliederversammlung, Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung

1. Vor der Mitgliederversammlung wird die Zahl der Anwesenden festgestellt. Die Zahl der Stimmberechtigten wird laufend erfasst.
2. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
3. Zu Beginn der Mitgliederversammlung wird die Tagesordnung festgelegt. Danach berichtet der Vorstand über die wesentlichen Ereignisse und seine Entscheidungen seit der letzten Mitgliederversammlung.
4. Jedes stimmberechtigte Vereinsmitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.
5. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder durch Handaufheben, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.
6. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, es sei denn, die Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschließt geheime Abstimmung. Personenwahlen finden grundsätzlich in geheimer Abstimmung statt, wenn für eine Position mehr als ein Bewerber vorhanden ist. Bei mehreren Positionen, für die jeweils nur ein Bewerber vorhanden ist, kann eine Blockwahl durchgeführt werden.
7. Bei Personenwahlen ist im Falle von Stimmgleichheit eine erneute Wahl durchzuführen. Danach entscheidet bei Stimmgleichheit das Los.
8. Über die Durchführung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und das schriftliche Verfahren sind Protokolle aufzunehmen, die von dem Versammlungsleiter, bzw. in dessen Abwesenheit vom geschäftsführenden Vorstand und dem Schriftführer unterzeichnet werden.
9. Weitere Einzelheiten der Durchführung der Mitgliederversammlung können in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 16 Anträge

1. Die Mitglieder wirken durch Anträge an der Willensbildung des Vereins mit.
2. Über Anträge zur Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung vor Eintritt in die Tagesordnung.
3. Anträge zur Geschäftsordnung sind jederzeit zulässig und vorrangig zu behandeln. Es sind nur je ein Redebeitrag zur Befürwortung und zur Ablehnung des Geschäftsordnungsantrages zugelassen.
4. Über Sachanträge findet in der Mitgliederversammlung vor der Abstimmung eine Aussprache statt, in der alle wichtigen Gesichtspunkte erörtert werden sollen. Ausschweifende Wortbeiträge sind vom Vorsitzenden zu unterbinden, gegebenenfalls durch Beschränkung der Redezeit.
5. Beabsichtigte Sachanträge müssen dem Vorstand eine Woche vor der Mitgliederversammlung zugehen, damit der Vorstand zu den Anträgen Stellung nehmen kann. Gehen die Anträge dem Vorstand nicht rechtzeitig zu, kann der Vorstand gegen die Beschlussfassung über diese Anträge ein Veto einlegen mit der Folge, dass über diese Anträge erst in der folgenden Mitgliederversammlung abgestimmt werden darf.
6. Über Anträge mit finanziellen Auswirkungen für den Verein oder die Mitglieder darf nur entschieden werden, wenn die Anträge in der Einladung angekündigt wurden. Dies gilt nicht, sofern eine sofortige Entscheidung erforderlich ist oder die Maßnahme wegen kurzfristiger Entstehung oder Kenntnisnahme von den Begleitumständen nicht rechtzeitig angekündigt werden konnte.
7. Anträge, die dem Vorstand 4 Wochen vor Aufgabe der Einladung per e-mail oder per Post zugehen, sind in der Einladung bekannt zu geben, bzw. mit der Einladung im Wortlaut zu versenden.

§ 17 Rechnungsprüfung

1. Von der Mitgliederversammlung werden zwei Rechnungsprüfer für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
2. Rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung prüfen die Rechnungsprüfer die Einnahmen und Ausgaben des jeweils letzten Geschäftsjahres und den Budgetvorschlag für das nächste Geschäftsjahr. Der Vorstand ist verpflichtet, den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
3. Die Rechnungsprüfer berichten in der ordentlichen Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung und schlagen nach dem Ergebnis der Prüfung vor, den Vorstand zu entlasten oder ihm die Entlastung zu verweigern. Nach einer Aussprache stimmt die Mitgliederversammlung über die Entlastung des Vorstandes ab.

§ 18 Ausschluss aus der Mitgliederversammlung

Mitglieder, die eine Mitgliederversammlung durch unsachliche oder beleidigende Wortbeiträge oder durch Zwischenrufe wiederholt stören, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Ein Ausschluss setzt voraus, dass das Mitglied zuvor vom Versammlungsleiter vergeblich unter Hinweis auf den möglichen Ausschluss aufgefordert wurde, die Störungen zu unterlassen.

§ 19 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
2. Auf schriftliches Verlangen von mindestens 20 % der Mitglieder muss der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
3. In Ausnahmefällen kann die Einladungsfrist auf eine Woche verkürzt werden. Über Anträge darf nur entschieden werden, wenn sie in der Einladung angekündigt wurden.
4. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 20 Der Vorstand, Wahl, fehlende Vorstandsmitglieder, Abwahl

1. Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem erweiterten Vorstand.
2. Der geschäftsführende Vorstand (§26 BGB) setzt sich zusammen aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) dem 2. Vorsitzenden und
 - c) dem Schatzmeister.
3. Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus dem Schriftführer, den Sportwarten für die Tennis-, Hockey- und Krocketabteilung, den Jugendwarten für die Tennis- und Hockeyabteilung, dem Platzobmann sowie weiteren Beisitzern für Angelegenheiten der TGH.
4. Die Vorstandsmitglieder müssen grundsätzlich Mitglieder des Vereins sein. Zur Vermeidung der Bestellung eines Notvorstandes durch das Amtsgericht können die Vorstandsämter ausnahmsweise mit vereinsfremden Personen besetzt werden.
5. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wenn mehr als ein Bewerber zur Verfügung stehen, ist der Bewerber gewählt, der mehr als die Hälfte der Stimmen der erschienenen Mitglieder der Mitgliederversammlung erhält. Erreicht keiner der Bewerber diese Mehrheit, ist zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl durchzuführen. Der Bewerber, der die meisten Stimmen erhält, ist dann gewählt.
6. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsdauer aus dem Vorstand aus, rückt der Schriftführer bis zur nächsten Mitgliederversammlung in den Vorstand nach. Vor der Wahl des Schriftführers ist die Mitgliederversammlung auf diesen Umstand hinzuweisen. Sinkt die Zahl der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes unter zwei, ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann eine Nachwahl oder Neuwahl durchführt.
7. Eine Wiederwahl der Mitglieder des Vorstandes ist zulässig.
8. Eine Abwahl des gesamten Vorstandes oder einzelner Mitglieder des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ist nur zulässig, wenn zugleich ein neuer Vorstand oder ein neues Vorstandsmitglied gewählt wird.
9. Jedes Vorstandsmitglied kann sein Vorstandsamt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand ohne Angabe von Gründen niederlegen. In diesem Fall endet das Vorstandsamt mit Zugang der Niederlegungsmittteilung. Das letzte Vorstandsmitglied teilt die Amtsniederlegung dem Vereinsgericht mit. Es bleibt für die Vorbereitung, Einladung und Durchführung der außerordentlichen Mitgliederversammlung noch im Amt.

§ 21 Geschäftsbereich des Vorstandes, geschäftsführender Vorstand, Zuständigkeit

1. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, sofern nicht die Mitgliederversammlung nach § 13 Absatz 2 zuständig ist.
2. Der Vorstand entscheidet gegebenenfalls bis zur nächsten Mitgliederversammlung über die vorläufige Besetzung der Vereinsämter im Sportbereich (Platzobmann, Sportwarte für die Tennis-, Hockey- und Krocketabteilung, Jugendwarte für die Tennis- und Hockeyabteilung).
3. Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Angelegenheiten und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes aus.
4. Der geschäftsführende Vorstand bereitet die Mitgliederversammlungen vor, lädt zu ihnen ein und berichtet auf den Mitgliederversammlungen,
5. Entscheidungen des Vorstandes, die den Verein verpflichten oder finanzielle Folgen haben, müssen zu ihrer Wirksamkeit mindestens von zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes unterzeichnet sein.
6. Erklärungen gegenüber dem Vorstand werden mit Zugang gegenüber einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes wirksam.

§ 22 Beschlussfassung im Vorstand, Umlaufverfahren, Eilmaßnahmen

1. Der Vorstand entscheidet in Vorstandssitzungen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden, in seiner Abwesenheit die Stimme des die Vorstandssitzung leitenden Vorsitzenden den Ausschlag.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn seine Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und mindestens der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende und ein weiteres Mitglied des Vorstandes anwesend sind.
3. Der Vorstand zieht zu den Vorstandssitzungen den erweiterten Vorstand und die Jugendvertreter hinzu. Der Turnus dieser Sitzungen wird vom Vorstand festgelegt
4. In Angelegenheiten von untergeordneter Bedeutung bedarf es keiner Vorstandssitzung, wenn alle Mitglieder des Vorstandes einem Vorschlag schriftlich zustimmen.
5. Duldet eine Maßnahme keinen Aufschub, entscheidet der geschäftsführende Vorstand vorläufig. Der Vorstand ist unverzüglich zu beteiligen.
6. Die Vorstandsentscheidungen sind schriftlich niederzulegen und vom geschäftsführenden Vorstand zu unterzeichnen. Auf Wunsch eines Vorstandsmitgliedes sind das Abstimmungsergebnis und eine kurze Begründung hinzuzufügen.

D. Jugendvertretungen

§ 23 Wahl, Rechte

1. Die besonderen Interessen der jugendlichen Mitglieder nehmen zwei Jugendvertreter wahr.
2. Die Jugendvertreter und zwei Ersatzvertreter werden binnen zwei Monaten nach der Wahl des Vorstandes von den Jugendlichen und Schülern aus ihrer Mitte gewählt. Die Wahlversammlung wird von einem Jugendwart der Tennis- oder Hockeyabteilung einberufen und geleitet, die Einladung erfolgt per e-mail und Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins.
3. Bei Ausscheiden eines Jugendvertreters tritt zunächst der Ersatzvertreter mit den meisten Stimmen, danach der weitere Ersatzvertreter an seine Stelle.
Wird die Zahl von zwei Jugendvertretern unterschritten, ernennen die Jugendwarte nach Anhörung der Jugendlichen und Schüler die Jugendvertreter.
4. Die Jugendvertreter nehmen an den Sitzungen des erweiterten Vorstandes und der Mitgliederversammlung teil.
5. Für die Durchführung der Wahl zur Jugendvertretung und die Ausübung des Amtes als Jugendvertreter wird die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter unterstellt, sofern nicht ein ausdrücklicher Widerspruch erfolgt.

E. Haftung des Vereins

§ 24 Haftpflicht, Haftungsbeschränkungen

1. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern und Gästen nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die sie bei der Ausübung des Sports, bei der Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden und Verluste nicht von der Versicherung gedeckt sind. Die Nutzung der Anlagen des Vereins geschieht auf eigene Gefahr. Eine Haftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit bleibt hiervon unberührt.
2. Die Mitglieder des Vereins haften nicht persönlich aus Verträgen und für Schulden des Vereins. Der Vorstand soll eine entsprechende klarstellende Erklärung in schriftliche Rechtsverpflichtungen aufnehmen.
3. Ehrenamtlich Tätige haften für verursachte Schäden gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

F. Datenverarbeitung, Bekanntmachungen

§ 25 Datenverarbeitung, Verschwiegenheit

1. Die persönlichen Daten der Vereinsmitglieder werden maschinenmäßig im Sinne des Datenschutzgesetzes gespeichert und verarbeitet.
2. Die Weitergabe dieser Daten, die Amtsträgern des Vereins im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung zur Kenntnis gelangt sind, an andere Vereinsmitglieder oder Dritte ist nur zulässig, wenn
 - a) dies zur Erreichung des Vereinszweckes, insbesondere zur Verwaltung und Betreuung der Mitglieder erforderlich ist,
 - b) die Satzung oder das Gesetz eine bestimmte Anzahl von Vereinsmitgliedern als Voraussetzung für einen Vorgang oder eine Rechtsverwirklichung vorsieht,
 - c) der Verein oder der Empfänger ein berechtigtes Interesse daran hat, sofern im Einzelfall keine schutzwürdigen Belange des Betroffenen entgegenstehen
 - d) oder eine gesetzliche Grundlage besteht.
 Das Vorliegen schutzwürdiger Belange teilen die Vereinsmitglieder dem Vorstand mit. Diese Mitteilung ist vom Vorstand vertraulich zu behandeln.
3. Mitarbeitern des Vereins wird diese Verpflichtung zum Schutz der persönlichen Daten der Vereinsmitglieder vertraglich vorgegeben.
4. Nach einem Austritt aus dem Verein werden die nicht mehr benötigten persönlichen Daten des Mitglieds mit Ausnahme von Namen, Anschrift und Telefonnummer aus den Vereinsunterlagen gelöscht.
5. Im Übrigen gilt das Bundesdatenschutzgesetz.

§ 26 Veröffentlichung von Namen und Daten von Clubmitgliedern

1. In der Clubzeitung, im Clubhaus, auf der Homepage und in Schaukästen können die Namen und Bilder von Vereinsmitgliedern einzeln oder zusammen mit Mannschaften wiedergegeben werden.
2. Die Vereinsmitglieder können dieser Veröffentlichung ihrer Bilder und persönlichen Daten durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand widersprechen. Die Veröffentlichung hat dann zu unterbleiben.
3. Die Festlegung und Weitergabe einer Mannschaftsaufstellung und der Namen der an einer Sportveranstaltung teilnehmenden Vereinsmitglieder bleibt hiervon unberührt.

§ 27 Bekanntmachung, E-Mail-Verkehr

1. Bekanntmachung des Vereins (z.B. Satzungsänderungen, personelle Veränderungen, Protokolle u.a.) werden den Mitgliedern über die Homepage des Vereins mitgeteilt.
2. Satzung und Vereinsordnungen stehen den Mitgliedern ebenfalls über die Homepage zur Verfügung.
3. Es obliegt den Mitgliedern, sich regelmäßig über die Homepage des Vereins die erforderlichen Kenntnisse zu verschaffen.
4. Wichtige Mitteilungen sollen zusätzlich per-mail an die Mitglieder geschickt werden. Die Mitglieder teilen dem Verein ihre E-Mail-Anschrift mit.
5. Die Ladungen zur ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung haben schriftlich per E-Mail zu erfolgen. Sie werden auch auf der Homepage im Voraus angekündigt.
6. Ausnahmsweise – wenn diese technische Mittel einem Vereinsmitglied nicht zur Verfügung stehen – sind die Mitteilungen und Bekanntmachungen den Mitgliedern auf Antrag per Post zuzuleiten.

G. Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins**§ 28 Satzungsänderungen, Änderung der Zwecksetzung**

1. Beschlüsse der Mitgliederversammlung über Änderungen der Satzung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Mehrheit von Drei Viertel (75%) der erschienenen Mitglieder. Eine Beschlussfassung darf nur nach vorheriger Ankündigung in der schriftlichen Einladung erfolgen.
2. Änderungen und Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt. Sie bedürfen keiner Beschlussfassung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 29 Auflösung und Umwandlung

1. Die Auflösung und Umwandlung (nach dem Umwandlungsgesetz) des Vereins kann nur auf einer allein zu diesem Zweck satzungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn hierauf in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Bei geringerer Anwesenheit ist eine erneute Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist. Ein Auflösungs- und Umwandlungsbeschluss ist nur wirksam, wenn eine

- Mehrheit von 75 % der erschienenen Mitglieder des Vereins gegeben ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Die Ladungsfrist kann auf eine Woche verkürzt werden
3. Nach Auflösung des Vereins werden die Mitglieder des Vorstandes die Liquidatoren des Vereins, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.
 4. Wenn ausreichende Aktiva vorhanden sind, erhalten die Mitglieder nach Auflösung des Vereins die eingezahlten Mitgliederbeiträge und Einlagen (bei Sacheinlagen den gemeinen Wert) für die Zeit nach dem Auflösungsbeschluss zurück. Wird der Vereinsbetrieb durch Beschluss des Vorstandes vor diesem Zeitpunkt eingestellt, ist dieser Zeitpunkt für die Rückzahlung von Vereinsbeiträgen maßgeblich
 5. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seiner Steuerbegünstigung fällt das Vereinsvermögen im Übrigen an den Hamburger Sportbund e.V., der es nur für gemeinnützige Zwecke verwenden darf.

H. Abschließende Bestimmungen

§ 30 Aufbewahrungspflicht, Einsichtsrecht

1. Vereinsunterlagen sind vom Vorstand 10 Kalenderjahre, beginnend mit dem Ende des Kalenderjahres, in dem die Unterlage entstanden ist, aufzubewahren.
2. Vereinsmitglieder können die Protokolle über die Mitgliederversammlungen in dieser Zeit einsehen.

§ 31 Allgemeiner Gleichbehandlungsgrundsatz

1. Alle Regelungen dieser Satzung beziehen sich gleichermaßen auf Frauen und Männer. Die Verwendung nur der männlichen Bezeichnung dient ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Vereinfachung.
2. Durch die Verwendung der männlichen Bezeichnung wird nicht infrage gestellt, dass jede Person Anspruch auf eine Anrede hat, die ihrem Geschlecht entspricht, und der Zugang zu den Vereinsämtern Frauen und Männern in gleicher Weise offensteht.

§ 32 Auslegung, Teilnichtigkeit

Bei Unwirksamkeit eine Regelung in dieser Satzung, ist diese Satzung so auszulegen, dass dem Willen der Mitgliederversammlung Rechnung getragen wird. Ist das nicht zulässig, ist die gesetzliche Regelung maßgeblich. Im Übrigen wird die Satzung von einer Teilnichtigkeit nicht berührt.

§ 33 Inkrafttreten

1. Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 23.4.2018 beschlossen.
2. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hamburg in Kraft.

Hamburg-Harburg, den

Unterschriften

1. Vorsitzender,

2. Vorsitzender,

Schatzmeister